

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altendorf

<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Altendorf
<u>Sitzungsort:</u>	Bürgerhaus Altendorf
<u>Am:</u>	28.07.2026
<u>Beginn:</u>	18:31 Uhr
<u>Ende:</u>	20:43 Uhr
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	15, davon anwesend 15
<u>Anwesend:</u>	Behringer Ralph - 1. Bgm. Donhauser Markus Först Bernd Göller Sebastian Gunselmann Tobias Hönninger Julia Joachimsthaler Michael Knörrlein Bettina Körber Hans Marsching Stefan Müller Martin Otzelberger Georg Weisser Ralf (ab 19:16 Uhr anwesend) Werthmann Arndt Wohlgenannt Simone - 2. Bgm.
<u>Abwesend:</u>	---

Bürgermeister Ralph Behringer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen worden sind.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.06.2026.
------------------	--

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 23.06.2026 wird genehmigt.

Abstimmung: 14 : 0

TOP 2	Formelle Vereidigung der neugewählten Mitglieder des Gemeinderates gemäß Art. 31 Abs. 4 GO
------------------	---

In der konstituierenden Sitzung am 12.05.2026 wurden die neugewählten Gemeinderatsmitglieder von Herrn 1. Bürgermeister Ralph Behringer vereidigt.

Dies waren von der

Wählergruppierung Zum Wohle der Gemeinde

Herr Sebastian Göller

Herr Ralf Weisser

Herr Bernd Först

Freien Wählergemeinschaft Seußling

Frau Julia Hönninger

Frau Bettina Knörrlein

CSU

Herr Markus Donhauser

Herr Georg Otzelberger

vom Unabhängigen Bürgerblock

Herr Stefan Marsching

Alle neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates sind gemäß Art. 31 Abs. 4 GO (Bayerische Gemeindeordnung) feierlich zu vereidigen.

Leider kam es während der konstituierenden Sitzung zu einem Versehen und 1. Bürgermeister Ralph Behringer vereidigte die neuen Gemeinderatsmitglieder mit dem Wortlaut für den 1. Bürgermeister gem. Art. 27 KWBG und nicht mit dem vorgeschriebenen Wortlaut gemäß Art. 31 Abs. 4 GO.

Nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Kommunalaufsicht am Landratsamt Bamberg soll die formelle Vereidigung mit dem richtigen Wortlaut nachgeholt werden. Die fehlerhafte

Vereidigung hat keine Auswirkungen auf die bisher gefassten Beschlüsse. Diese sind vollumfänglich rechtswirksam.

Daher erfolgt in der Gemeinderatssitzung am 28.07.2026 die formelle Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 31 Abs. 4 GO:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

1. Bürgermeister Ralph Behringer bittet die anwesenden neuen Gemeinderatsmitglieder Sebastian Göller, Bernd Först, Julia Hönninger, Bettina Knörrlein, Markus Donhauser, Georg Otzelberger und Stefan Marsching nach vorne und nimmt ihnen den Eid ab.

Bgm. Behringer zitiert hier jeweils die Eidesformel und die neuen Gemeinderatsmitglieder wiederholen unter Anhebung der rechten Hand die Eidesformel.

Alle anwesenden neuen Gemeinderatsmitglieder sprechen die Eidesformel vor.

Gemeinderatsmitglied Ralf Weisser, der noch nicht anwesend ist, wird im Laufe der Sitzung vereidigt.

Ralf Weisser wird um 19.16 Uhr zur Sitzung kommen und im Anschluss an TOP 4.1 vereidigt werden. (sh. Seite 14 des Protokolls)

14 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP	Bauangelegenheiten
3	

3.1 Neubau von zwei Doppelhaushälften und zwei Garagen Fl.-Nr. 774/3, Gemarkung Altendorf BV-Nr. 13/2026

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) und zwar einem Mischgebiet (§ 6 BauNVO). Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Für das Bauvorhaben mit zwei Wohneinheiten sind die notwendigen 4 Stellplätze nachgewiesen.

Der Auszug aus dem Katasterkartenwerk weist keine Mängel auf.
Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Zum vorliegenden Bauvorhaben wurde bereits ein Bauantrag in der Gemeinderatssitzung am 29.07.2025 beraten und beschlossen. Mit dem heute vorliegenden Bauantrag werden die damals beantragten Carports mit Geräteraum durch Garagen ersetzt.

In der Gemeinderatssitzung am 29.07.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Zum vorliegenden Bauantrag „Neubau eines von zwei Doppelhaushälften und zwei Carports mit Geräteraum“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmung: 13 : 0

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 17.09.2025, Az: 20250435 wurde dieses Bauvorhaben „Neubau eines von zwei Doppelhaushälften und zwei Carports mit Geräteraum“ genehmigt. Das Wohngebäude wurde mittlerweile errichtet, doch die Bauherren möchten nun die damals genehmigten Carports mit Geräteraum durch Garagen ersetzen und reichten den heute vorliegenden Bauantrag ein.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Kriterien des § 34 BauGB sind erfüllt. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Zum vorliegenden Bauantrag „Neubau von zwei Doppelhaushälften und zwei Garagen“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmung: **14 : 0**

3.2 Errichtung einer Einfriedung **Fl.-Nr. 668/37, Gemarkung Altendorf**

Die Antragsteller erhielten im Jahr 2022 eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garagen.

Das Wohnhaus und die Garagen sind errichtet.

Bei der Beratung und Beschlussfassung zum damaligen Bauantrag hat der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf in seiner Sitzung am 30.09.2021 darauf hingewiesen, dass das Sichtdreieck im Bereich Jurastraße / Germanenstraße einzuhalten ist. Das Sichtdreieck war in den Planunterlagen auszuweisen. Das Sichtdreieck musste freibleiben. Die bestehende Hecke war entsprechend einzukürzen.

Der Gemeinderat wies damals auch auf die Stellungnahme des Straßenbauamtes Bamberg vom 27.05.2020 hin:

„Im Zufahrtsbereich der Ortsstraße in die St 2260 sind beidseitige Sichtflächen (Sichtdreiecke) von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Einfriedungen, Stapeln, Haufen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn aufweisen. Die Schenkellängen der Sichtdreiecke betragen 3 m/70 m, wobei die 3 m senkrecht ab dem befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße weg zu messen sind, die 70 m jeweils in der Mitte der beiden Fahrstreifen der Staatsstraße.“

Das Bauamt hat den Bauwerber für die weitere Planung auf das Höhenniveau Bezugspunkt Germanenstraße hingewiesen. Dieses war in den Planunterlagen anzugeben.

Der Bauherr hatte daraufhin die Pläne geändert und die Bauantragsunterlagen erneut bei der Gemeinde Altendorf eingereicht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 das gemeindliche Einvernehmen erteilt und das Landratsamt das Bauvorhaben mit Bescheid vom 03.03.2022, Az: 20211725 genehmigt.

Im Jahr 2024 fragten die Bauherren erstmals bei der Gemeinde Altendorf bezüglich der Errichtung einer Zaunanlage an.

Die Gemeinde Altendorf teilte den Bauherren mit, dass eine Einfriedung bis 2m Höhe baurechtlich gem. Art. 57 Abs. 1 Ziffer 7 Buchstabe a) BayBO verfahrensfrei zulässig ist.

Da das Grundstück allerdings im Kreuzungsbereich der Germanenstraße mit der Jurastraße (damals Staatstraße) lag, wurde um Beachtung der Vorgaben vom Staatlichen Bauamt Bamberg zum Kreuzungsbereich und zum Sichtdreieck gebeten. Die Bauherren wurden gebeten, sich diesbezüglich an Herrn Erwin Saffer vom Staatlichen Bauamt Bamberg zu wenden.

Das Staatliche Bauamt Bamberg teilte den Bauherren folgendes mit:

„Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind an Einmündungen grundsätzlich die Sichtfelder der Anfahrsicht (auf die Staatsstraße und den Radweg/Gehweg) und der Haltesicht (auf die vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen, parkende Fahrzeuge und Hindernisse auf der Fahrbahn) gemäß den RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) von Sichthindernissen freizuhalten.

Zuständig für die Freihaltung der Sichtfelder ist der Straßenbaulastträger der einmündenden Straße – hier also die Gemeinde Altendorf. Diese müsste den Bauherren entsprechende Vorgaben nach Straßenrecht machen, auch wenn z.B. eine Zaunanlage nach Bauordnungsrecht nicht genehmigungspflichtig ist.

Hier ist unserer Einschätzung nach die Haltesicht eines rechtsabbiegenden Fahrzeuges von der St 2260 in die Germanenstraße auf dort parkende Fahrzeuge maßgeblich. Parken ist in der Germanenstraße wohl ab einem Abstand von 5 m zur St 2260, gemessen ab dem Rand des rechten Fahrstreifens der St 2260, zulässig. Die erforderliche Sichtweite beträgt hier für abbiegende Fahrzeuge und einer Abbiegegeschwindigkeit von 30 km/h (hier möglich wegen großer Eckausrundung) 22 m. Danach ergibt sich in etwa das freizuhaltende Sichtfeld (siehe rot-gelbe Markierung in beigegefügtm Plan).

Das Sichtfeld ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, Haufen und ähnlichen mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenständen sowie von parkenden Fahrzeugen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn bzw. dem Geh- und Radweg aufweisen. In den Sichtfeldern dürfen keine genehmigungs- und/oder anzeigefreie Bauten errichtet werden, die eine Höhe von 0,80 m über der Fahrbahn bzw. dem Geh- und Radweg überschreiten. In den Sichtfeldern dürfen keine Garagen, Carports oder Stellplätze errichtet werden.“

Da die Jurastraße mittlerweile keine Staatsstraße mehr ist, sondern zur Gemeindestraße herabgestuft wurde, fragten die Bauherren erneut bezüglich der Errichtung einer Einfriedung an.

Die Bauherren möchten die bereits begonnene Einfriedung auch im Kurvenbereich fortführen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) und zwar einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO).

Aus baurechtlicher Sicht wird keine Erlaubnis benötigt, da die Einfriedung gemäß Art. 57 Abs. 1 Ziffer 7 Buchstabe a) BayBO verfahrensfrei zulässig ist, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben einhält.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht kann, vorbehaltlich nachträglicher Änderungen an der Verkehrsführung, eine Einfriedung mit einer Höhe von max. 2 Metern auf Straßenebene (gemessen auf Höhe der Fahrbahnkante), vorerst genehmigt werden.

Die dortige Beschilderung von 30 km/h, sowie die Umwidmung der Jurastraße von „St 2260“ in eine gemeindliche Straße, veranlassen sämtliche Verkehrsteilnehmer zu einer vorsichtigen und absichernden Fahrweise.

Die Grundstückseigentümer sind zu einer vorsichtigen Ein- und Ausfahrt aus ihrem Grundstück verpflichtet. Zu einer besseren Einsicht können die Grundstückseigentümer, nach vorherigem Antrag und auf eigene Kosten, einen Spiegel aufstellen lassen – dies darf allerdings nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Grundstückseigentümers erfolgen, auf dessen Grundstück der Spiegel angebracht werden soll.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass bei einer möglichen Änderung der Straßenverhältnisse (z.B. Änderung der Beschilderung, Umbau der Jurastraße), die Gemeinde Altendorf sich das Recht vorbehält, die Situation neu zu bewerten und ggf. auch Änderungen an der Umzäunung verlangen zu können.

Sollte es zu den genannten Änderungen kommen, werden die Grundstückseigentümer selbstverständlich vorab informiert.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Dem Antrag auf Einfriedung des Grundstücks mit einer Höhe von bis zu 2 Metern (gemessen auf Höhe der Fahrbahnkante) kann vorbehaltlich nachträglicher Änderungen stattgegeben werden.

Abstimmung: 14 : 0

3.3 Errichtung eines Garten- und Gerätehauses Fl.-Nr. 380/60, Gemarkung Altendorf BV-Nr. 17/2026

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Point II“. Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allgemeines Wohngebiet aus. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht. Das Einvernehmen zu einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist notwendig.

Für das Bauvorhaben sind keine zusätzlichen Stellplätze nachzuweisen.

Der Lageplan liegt vor.

Die Nachbarunterschriften der betroffenen Grundstückseigentümer liegen vor.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Mit Schreiben vom 08.06.2026 stellten die Antragsteller einen Antrag auf Befreiung von den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Point II“ für den Bau eines Garten- und Gerätehauses, das bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei ist.

Das Grundstück Fl.-Nr. 380/60 der Gemarkung Altendorf befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplans „Point II“. Die Errichtung des geplanten Garten- und Gerätehauses ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) i.V.m. Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO verfahrensfrei, da es einen Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³ nicht überschreitet, die mittlere Wandhöhe 2,12 m beträgt und eine Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m nicht überschritten wird. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Rechtsvorschrift ist der rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungsplan „Point II“.

Das Bauvorhaben hält eine Festsetzung des Bebauungsplanes nicht ein.

Das Garten- und Gerätehaus wird außerhalb der Baugrenzen errichtet.

Da die Abstandsflächen eingehalten sind, Verkehrsbelange und die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes nicht beeinträchtigt werden, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, kann der Befreiung hinsichtlich der Baugrenze vom Bebauungsplan „Point II“ zugestimmt werden.

Die notwendige Befreiung vom Bebauungsplan kann somit nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Point II“ zur Errichtung eines Garten- und Gerätehauses außerhalb der Baugrenzen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmung: 14 : 0

3.4 Errichtung eines Sichtschutzzaunes mit 1,80 m Höhe Fl.-Nr. 667/26, Gemarkung Altendorf BV-Nr. 18/2026

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Haidwiesen“. Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allg. Wohngebiet aus. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht. Das Einvernehmen zu einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist notwendig.

Für das Bauvorhaben sind keine zusätzlichen Stellplätze notwendig.

Der Lageplan weist keine Mängel auf. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig. Das Grundstück Fl.-Nr. 667/28, Gemarkung Altendorf wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Altendorf verkauft.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Beurteilung des Bauvorhabens

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Haidwiesen“. Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allg. Wohngebiet aus. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht.

Geplant ist eine teilweise Einfriedung des Grundstückes mit einem 1,80 m hohen Sichtschutzzaun (sh. Lageplan).

Dies widerspricht dem Bebauungsplan „Haidwiesen“, welcher unter B.4. folgende Festsetzung enthält:

4. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,50 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Stützmauern mit einer Höhe von über 1,50 m werden nicht zugelassen. Soweit größere Höhendifferenzen > 1,50 m vorhanden sind, müssen diese hinter dem Zaun, der Stützmauer oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden.

Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken.

Die geplante 1,80 m hohe Einfriedung als Sichtschutzzaun soll nur im hinteren Gartenbereich und nicht im Vorgartenbereich entlang der Straße ausgeführt werden. Ein Kreuzungsbereich bzw. Kurvenbereich ist nicht betroffen.

Im Baugebiet „Haidwiesen“ gibt es bereits genehmigte Vergleichsfälle für eine höhere Einfriedung im hinteren Gartenbereich.

2. Bürgermeisterin Simone Wohlgenannt regt an, für zukünftige Bauvorhaben zur Errichtung höherer Einfriedungen im Baugebiet „Haidwiesen“ in der nächsten Sitzung einen Grundsatzbeschluss zu fassen, damit derartige Anträge auf Befreiung vom Bebauungsplan „Haidwiesen“ nicht immer einzeln im Gemeinderat beraten werden müssen.

Gemeinderat Arndt Werthmann sieht die Einfriedung im vorliegenden Fall an drei Grenzen bis direkt an die Straße problematisch. Seiner Meinung nach sollte hier ein Abstand zur Straße hin eingehalten werden. Vor allem in Bezug auf den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sieht er hier ein Sichthindernis bei einer 1,80 Meter hohen Einfriedung. Sein Vorschlag wäre einen Bereich von 3 Metern zur Straße freizuhalten oder sich an der Baugrenze zu orientieren.

Um hier vor Erlass eines Grundsatzbeschlusses keinen Präzedenzfall zu schaffen, wird nach eingehender Diskussion entschieden den vorliegenden Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertragen und in der nächsten Gemeinderatssitzung erneut zu beraten.

Die Verwaltung wird beauftragt alle bisherigen Vergleichsfälle in der nächsten Sitzung vorzustellen und einen Vorschlag für einen Grundsatzbeschluss auszuarbeiten.

Der vorliegende Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan „Haidwiesen“ zur Errichtung eines 1,80 m hohen Sichtschutzes wird auf die nächste Gemeinderatssitzung verlagt.

14 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 4	Straßenverkehrsrecht
------------------	-----------------------------

4.1 Straßenverkehrsrecht;

Antrag einer Ausnahmegenehmigung (Sonder-Fahrgenehmigung) für das Personal des Mehrgenerationenhauses Haidwiesen und den Fahrdienst des Bayerischen Roten Kreuzes für den Flurbereinigungsweg zwischen Altendorf und Hirschaid

Am 13.07.2026 ging bei der Gemeinde Altendorf ein Antrag von Gemeinderatsmitglied Markus Donhauser ein, welcher oben genanntes Thema aufgreift.

Gemeinderatsmitglied Markus Donhauses ist gemäß Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 4.1 „Straßenverkehrsrecht - Antrag einer Ausnahmegenehmigung (Sonder-Fahrgenehmigung) für das Personal des Mehrgenerationenhauses Haidwiesen und den Fahrdienst des Bayerischen Roten Kreuzes für den Flurbereinigungsweg zwischen Altendorf und Hirschaid“ ausgeschlossen.

Als Fahrer für den Fahrdienst des BRK kann ihm der Beschluss einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen.

Nach Rücksprache mit Herrn Nohl (Kommunalaufsicht am Landratsamt Bamberg) kann Herr Donhauser aber als „ortskundiger Sachverständiger“ ein Rederecht erhalten. Von der Abstimmung ist Herr Donhauser aber ausgeschlossen.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Markus Donhauses erhält als „ortskundiger Sachverständiger“ bei der Beratung zum Tagesordnungspunkt Nr. 4.1 „Straßenverkehrsrecht – Antrag einer Ausnahmegenehmigung (Sonder-Fahrgenehmigung) für das Personal des Mehrgenerationenhauses Haidwiesen und den Fahrdienst des Bayerischen Roten Kreuzes für den Flurbereinigungsweg zwischen Altendorf und Hirschaid“ ein Rederecht.

Von der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt Nr. 4.1 „Straßenverkehrsrecht – Antrag einer Ausnahmegenehmigung (Sonder-Fahrgenehmigung) für das Personal des Mehrgenerationenhauses Haidwiesen und den Fahrdienst des Bayerischen Roten Kreuzes für den Flurbereinigungsweg zwischen Altendorf und Hirschaid“ ist Gemeinderatsmitglied Markus Donhauses gemäß Art. 49 GO ausgeschlossen, da der Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Abstimmung: **13 : 0** (eine Enthaltung wegen persönlicher Beteiligung)

Die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Altendorf nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO darf nur in besonders dringenden Ausnahmesituationen im Einzelfall (einzelne Personen) oder allgemein für bestimmte Antragsteller (Personengruppen, Firmen) und nur befristet erteilt werden.

Eine besonders dringende Ausnahmesituation sieht die Straßenverkehrsbehörde hier nicht als gegeben an. Außerdem wird der Antrag ohne erkennbare Befristung gestellt.

Zu den Begründungen im Einzelnen:

- Der Schutz der Bewohner steht gegen den Schutz der Fußgänger, Radfahrer und der Tierwelt (allgemeine Natur), welche den Flurbereinigungsweg nutzen dürfen. Erhöht sich der Fahrzeugverkehr in diesem Bereich, ist die Sicherheit der genannten Gruppen im Wesentlichen gefährdeter als durch das bestehende Fahrverbot.
- Die Argumente für Leib und Leben stehen an oberster Stelle, noch vor dem genannten Lärm- und Umweltschutz.
- Außerdem regt es andere Fahrzeugführer dazu an, den Weg unbefugterweise zu nutzen, da die Ausnahmegenehmigung nur in der Windschutzscheibe des Fahrzeuges erkennbar ist, nicht aber z.B. vom Heck des Fahrzeuges. Weitere Anträge auf Ausnahmegenehmigung (Bewohner Neubaugebiet, Eltern der Kita) sind die Folge, wodurch sich hier der „besonders dringende und zeitlich befristete Ausnahmezustand“ zu einer

„allgemeinen Fahrerlaubnis“ entwickelt, was nicht den Sinn und Zweck der Flurbereinigung darlegt.

- Finanzielle Einsparungen einzelner Beteiligter stehen auch im Vergleich zum Allgemeinwohl an untergeordneter Stelle.

Der Flurbereinigungsweg bestand bereits vor und während der Errichtung des Mehrgenerationenhauses und war sowohl den Einrichtungen, wie auch dem Personal und den nutzenden Personen bekannt.

Die Gemeinde Altendorf ist bereits im Bereich der Straße „Haidwiesen“ (Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h) bezüglich zu schnell fahrender Fahrzeuge tätig geworden und hat hier Geschwindigkeitsmessungen durchführen lassen. Bei einem Zeitraum von 3 Wochen wurden rund 11.000 Fahrzeuge gemessen, wovon knapp 6.800 über 40 km/h gefahren sind.

Zeitraum:	28.03.2026-17.04.2026	
	Summe	
< 10 km/h	974	
< 20 km/h	1233	
< 30 km/h	1767	
< 40 km/h	2332	
< 50 km/h	2626	
< 60 km/h	1329	
< 70 km/h	446	
< 80 km/h	84	
< 90 km/h	12	
< 100 km/h	7	
< 110 km/h	1	
< 120 km/h	1	
>= 120 km/h	0	Über 40 km/h
Summe	10812	6838

Die Strecke nach Hirschaid durchgehend für ausgewählte Fahrzeuge zu öffnen, steht im absoluten Gegensatz zum Vorhaben der Gemeinde Altendorf, die Geschwindigkeiten zu reduzieren und die Anwohner und Verkehrsteilnehmer (Radfahrer und Fußgänger, vor allem auch Kinder) zu schützen.

Die im abschließenden Hinweis genannte „Attraktivität des Mehrgenerationenhauses“ wird durch das einmalige Konzept und den dort Mitarbeitenden gesichert. Eine Änderung der Zuwegung zum Objekt kann hier eher als nachrangig zum genannten Argument bewertet werden.

Gemeinderat Markus Donhauses möchte seinen Antrag ergänzen und führt folgendes aus:

Sein Antrag sei deutlich anders formuliert, als es die Verwaltungsvorlage vermuten lässt.

1. Der Antrag richtet sich an den Gemeinderat

Die Verwaltung hat den Antrag verständlicherweise unter straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Heute geht es aber um die politische Entscheidung, ob die Verwaltung beauftragt werden soll, eine befristete Ausnahmegenehmigung vorzubereiten. Die straßenverkehrsrechtliche Prüfung erfolgt anschließend nach den gesetzlichen Vorschriften. Er kommt der Verwaltung entgegen und beantragt eine einjährige Erprobungsphase.

2. Die Verwaltung geht seiner Meinung nach auf Teile seiner Begründung kaum ein

Er nennt mehrere Gesichtspunkte:

- Entlastung des entstehenden Wohngebietes Haidwiesen,
- Verringerung von Lärm,
- Verringerung von CO₂,
- kürzere Beförderungswege des BRK,

Die Verwaltung setzt sich seiner Meinung nach hauptsächlich mit Sicherheitsaspekten auseinander. Allerdings würden seine Argumente teilweise nur knapp behandelt oder pauschal als "Vorteile Einzelner" eingeordnet. Gerade die Entlastung eines Wohngebiets und die Unterstützung eines sozialen Angebots sind seiner Meinung nach ebenfalls öffentliche Interessen. Diese Belange kommen aus seiner Sicht in der Abwägung zu kurz.

3. Der Antrag ist enger als die Verwaltung annimmt

Die Verwaltung argumentiert mit einer möglichen "allgemeinen Fahrerlaubnis". Sein Antrag betreffe lediglich etwa zehn Fahrten täglich. Der Weg ist bereits heute nicht vollständig für Kraftfahrzeuge gesperrt. Landwirtschaftlicher Verkehr ist zugelassen. Deshalb stellt sich die Frage, warum rund zehn zusätzliche Fahrten täglich für einen kommunalen Kindergarten und den BRK-Fahrdienst den Schutzzweck des ca. 300 m langen Flurbereinigungsweges wesentlich beeinträchtigen sollen. Die von der Verwaltung vorgelegten Zahlen der Verkehrszählung zeigen, dass das eigentliche Problem offenbar das unbefugte Befahren des Weges ist. Dieses Problem wird durch seinen Antrag weder verursacht noch gelöst.

In diesem Zusammenhang möchte er nebenbei nicht unerwähnt lassen, dass die kürzlich angebrachten Schwellen beim Mehrgenerationenhaus eher die Symptome der unerlaubten Befahrungen des Flurbereinigungsweges zu lösen versuchen, aber nicht deren Ursache behoben haben.

4. Ein möglicher Kompromiss

Um den Einwand der Verwaltung aufzugreifen, ändert er seinen Antrag und schlägt eine auf ein Jahr befristete Erprobung vor. Er ergänzt seinen Antrag dahingehend, dass die Ausnahmegenehmigung zunächst auf ein Jahr befristet wird und jederzeit widerrufen werden kann.

5. öffentliche Interessen

Kommunaler Kindergarten

Der Kindergarten ist eine kommunale Einrichtung. Es geht seiner Meinung nach daher nicht um Einzelinteressen.

Der Gemeinderat muss die Sicherheit auf dem Flurbereinigungsweg gegen die Entlastung des Wohngebietes und die Sicherheit der Kinder auf ihrem Weg zum Kindergarten abwägen.

Tagespflege und BRK-Fahrdienst

Der BRK-Fahrdienst dient nicht privaten Zwecken, sondern der Beförderung älterer und hilfebedürftiger Menschen, denen eine kürzere Anfahrtszeit aufgrund ihres individuellen Gesundheitszustandes entgegenkommt. Deshalb hält er die Formulierung 'Vorteile Einzelner' für zu kurz gegriffen. Es geht seiner Meinung nach vielmehr um öffentliche Interessen: Verkehrsentlastung, soziale Infrastruktur und kommunale Einrichtungen."

Er bittet das Gremium nicht um eine endgültige Öffnung des Weges, er bittet um eine befristete Erprobung für einen klar begrenzten Nutzerkreis. Nach einem Jahr könne der Gemeinderat dann auf Grundlage tatsächlicher Erfahrungen und nicht auf Vermutungen entscheiden. Er bittet das Gremium daher um Zustimmung zu seinem entsprechend geänderten Antrag.

Im Beschlussvorschlag der Verwaltung würde das Gremium heute auf Grundlage von Prognosen entscheiden.

Gemeinderat Ralf Weisser kommt um 19.16 Uhr zur Sitzung.

Gemeinderätin Julia Hönninger fragt nach den Beweggründen für diesen Antrag. Ihr ist nicht klar, ob die Freigabe zur Befahrung des Flurbereinigungsweges wegen einer möglichen Zeitersparnis beantragt wird und inwieweit die Freigabe die Sicherheit der Kinder erhöhen soll.

Gemeinderat Markus Dohnhauses führt aus, dass natürlich auch die mögliche Zeitersparnis sehr wichtig ist. Gerade für Senioren sind lange Autofahrten (vor allem auch im Sommer bei Hitze) sehr anstrengend. Aber auch die Sicherheit der Kinder im Bereich der Straße „Haidwiesen“ und auch in der Jurastraße, in der sich auch eine Bushaltestelle befindet, würde erhöht werden, wenn die Fahrzeuge statt der öffentlichen Straßen den Flurbereinigungsweg benutzen würden. Seiner Meinung nach sei der Schutz der Fußgänger im Ortsbereich (im Bereich Haidwiesen und Jurastraße) wichtiger einzustufen, als der Schutz der Fußgänger und Radfahrer im Bereich des Flurbereinigungsweges.

Gemeinderat Martin Müller macht deutlich, dass in der Vergangenheit sehr viel im Gremium diskutiert und beraten wurde, wie man die widerrechtliche Befahrung des Flurbereinigungsweges verhindern und eindämmen kann. Die widerrechtliche Befahrung des Flurbereinigungsweges von Privatpersonen stellt ein sehr großes Problem für die Gemeinde Altendorf und für die Bewohner des Baugebietes dar. Mit einer Ausnahmegenehmigung, wie von Herrn Donhauser beantragt, würde die Gemeinde einen Präzedenzfall schaffen. Seiner Meinung nach sollte die Straße gesperrt bleiben und keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Gemeinderat Michael Joachinsthaler macht deutlich, dass alle von Markus Donhauses vorgebrachten Argumente auch auf jede andere Privatperson oder z.B. Handwerksbetriebe zutreffen. Die Gemeinde Altendorf hat eine tolle Infrastruktur an öffentlichen Straßen. Diese öffentlichen Straßen sollten auch genutzt werden. Die Gemeinde Altendorf muss weiterhin alles Mögliche unternehmen, um die Nutzungszahlen am Flurbereinigungsweg zu reduzieren. Es sollte nicht noch mehr Verkehr zugeführt werden.

Gemeinderat Arndt Werthmann ist auch der Meinung, dass alle von Markus Donhauser aufgeführten Aspekte auch auf jede Privatperson zutreffen. Die Gemeinde Altendorf wolle im Bereich des Flurbereinigungsweges aber eine Verkehrsberuhigung und sollte daher den Verkehr konsequent viel mehr einschränken.

Gemeinderat Markus Donhauser versteht den Vergleich mit Privatpersonen nicht ganz. Der Fahrdienst des BRK fährt ja schließlich für eine soziale Einrichtung, die Seniorentagespflege.

Der Vorsitzende verweist in diesem Zusammenhang auf die E-Mail-Korrespondenz mit Herrn Michael Ruthrof, Stv. Kreisgeschäftsführer, Abteilungsleitung Sozialarbeit beim BRK.

Herr Ruthrof hat sich nach Veröffentlichung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 28.07.2026 an den Vorsitzenden gewandt und deutlich gemacht, dass der Antrag von Gemeinderatsmitglied Markus Donhauser eine persönliche Anfrage von Herrn Donhauser sei und keinesfalls seitens des BRK unterstützt wird. Das BRK unterstützt aber sehr gerne die Gemeinde Altendorf bei der Verkehrsberuhigung und den hierfür nötigen Maßnahmen im Bereich der Haidwiesen, die vor allem dazu dienen die Verkehrssicherheit der Senioren und Kinder zu erhöhen. Auch vor dem Hintergrund, dass nun in direkter Nachbarschaft zum Mehrgenerationenhaus auch noch ein Spielplatz errichtet wird, sieht das BRK es als außerordentlich wichtig an, den Verkehr zu verlangsamen und zu reduzieren, obwohl der Fahrdienst des BRK dadurch auch Umwege in Kauf nehmen muss. Die Sicherheit der Senioren und Kinder, die dort mit Rollator oder Laufrad unterwegs sind, dort in Autos einsteigen oder die Straße überqueren steht für das BRK an erster Stelle.

Gemeinderat Martin Müller spricht sich nochmals dafür aus, den Flurbereinigungsweg zu beruhigen und schlägt diesbezüglich auch eine Schrankenanlage vor.

Gemeinderatsmitglied Markus Donhauses fände eine Schranke in diesem Bereich auch gut.

Nach eingehender Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Der Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO (Sonder-Fahrgenehmigung) für den Flurbereinigungsweg zwischen Altendorf und Hirschaid wird aufgrund der genannten Bewertung „Schutz des Allgemeinwohles gegenüber Vorteile Einzelner“ abgelehnt.

Abstimmung: 14 : 0 (ein Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung)

zu TOP 2

Formelle Vereidigung der neugewählten Mitglieder des Gemeinderates gemäß Art. 31 Abs. 4 GO

Nachdem Herr Ralf Weisser nun auch anwesend ist, bittet ihn der Vorsitzende nach vorne, um auch ihn formell zu vereidigen.

Bgm. Behringer zitiert hierfür die Eidesformel und Gemeinderatsmitglied Ralf Weisser wiederholt unter Anhebung der rechten Hand die Eidesformel.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend

4.2 Antrag auf Neubewertung der Sackgassenregelung Jurastraße / Gotenstraße

Am 17.07.2026 ging bei der Gemeinde Altendorf ein Antrag auf Neubewertung der Sackgassenregelung Jurastraße / Gotenstraße des Gemeinderatsmitgliedes Markus Donhauser ein.

Bei diesem Tagesordnungspunkt sind zwei Gemeinderatsmitglieder wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Gemeinderatsmitglied Julia Hönninger ist gemäß Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 4.2 „Straßenverkehrsrecht - Antrag auf Neubewertung der Sackgassenregelung Jurastraße / Gotenstraße“ ausgeschlossen.

Frau Hönninger ist die Schwägerin einer unmittelbar Betroffenen. Der Beschluss kann also einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen.

Beschluss:

Gemeinderatsmitglied Julia Hönninger ist von der Beratung und Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt Nr. 4.2 „Straßenverkehrsrecht - Antrag auf Neubewertung der Sackgassenregelung Jurastraße / Gotenstraße“ gemäß Art. 49 GO ausgeschlossen, da der Beschluss einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Abstimmung: **13 : 0** (zwei Enthaltungen wegen persönlicher Beteiligung)

Gemeinderatsmitglied Markus Donhauser ist gemäß Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 4.2 „Straßenverkehrsrecht - Antrag auf Neubewertung der Sackgassenregelung Jurastraße / Gotenstraße“ ausgeschlossen.

Als unmittelbarem Anwohner der Gotenstraße im Bereich Jurastraße/Gotenstraße kann der Beschluss ihm selbst oder einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen.

Nach Rücksprache mit Herrn Nohl (Kommunalaufsicht am Landratsamt Bamberg) kann Herr Donhauser aber als „ortskundiger Sachverständiger“ ein Rederecht erhalten. Von der Abstimmung ist Herr Donhauser aber ausgeschlossen.

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Markus Donhauser erhält als „ortskundiger Sachverständiger“ bei der Beratung zum Tagesordnungspunkt Nr. 4.2 „Straßenverkehrsrecht - Antrag auf Neubewertung der Sackgassenregelung Jurastraße / Gotenstraße“ ein Rederecht.

Von der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt Nr. 4.2 „Straßenverkehrsrecht - Antrag auf Neubewertung der Sackgassenregelung Jurastraße / Gotenstraße“ ist Gemeinderatsmitglied Markus Donhauser gemäß Art. 49 GO ausgeschlossen, da der Beschluss ihm selbst oder einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Abstimmung: 13 : 0 (zwei Enthaltungen wegen persönlicher Beteiligung)

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium vorab die heutige und damalige Situation vor Ort in Bezug auf den Bahnausbau und die Errichtung der Eisenbahnüberführung im Zuge der Jurastraße.

Die DB Netz AG hatte die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den 4-gleisigen Ausbau im Planfeststellungsabschnitt 21 Altendorf-Hirschaid-Strullendorf beim Eisenbahnbundesamt beantragt. Die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen zur ersten Planänderung erfolgte im Zeitraum 4.9.2017 bis 4.10.2017. Die Erörterung dazu fand im Zeitraum vom 5.3.2018 bis 8.3.2018 statt. Inhalt und Gegenstand der vorgenannten Maßnahme war u.a. auch die Auflassung des Bahnübergangs Jurastraße in Altendorf, der Bau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) im Zuge der Jurastraße als Ersatzmaßnahme sowie der Anschluss des bestehenden Straßennetzes an die geänderte Höhenlage der Jurastraße. Gemäß der Planunterlagen der vorgenannten öffentlichen Auslegung war demnach die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Errichtung der EÜ Jurastraße mit einer lichten Breite von 8,5 m und einer lichten Höhe von 3,2 m nebst Straßenbaumaßnahmen erforderlich.

Auf Grundlage der vorgenannten Planung schlossen die Beteiligten (5 betroffene Grundstückseigentümer und die Gemeinde Altendorf) am 05.02.2019 eine Vereinbarung. In dieser Vereinbarung ist unter Punkt 2, 3. Absatz folgendes vereinbart worden:

Die Anliegerstraße nördlich der EÜ Jurastraße ist als Sackgasse auszubilden. Ein entsprechendes bauliches Hindernis zur Verhinderung der Durchfahrt wird auf Höhe der Flurnummern 802/2 seitens der Gemeinde errichtet werden. Lediglich im Einzelfall ist bei besonderen Ereignissen (z.B. notwendige Tiefbauarbeiten in der Gotenstraße) für eine zeitlich begrenzte Dauer von max. 2 Wochen am Stück dieses Hindernis zu entfernen, und ein Durchgangsverkehr zu ermöglichen.

Schon seit ca. einem halben Jahr wendet sich ein Anwohner der Gotenstraße diesbezüglich an die Gemeindeverwaltung. Der Anwohner spricht sich ausdrücklich gegen diese Sackgassenregelung aus, da diese Regelung für ihn einen erheblichen Umweg, Zeitverlust, Mehrkosten, Unannehmlichkeiten bei der Müllentsorgung, etc. bedeutet.

Seit Mai 2026 stehen 1. Bürgermeister Ralph Behringer und die Straßenverkehrsverwaltung in der Gemeinde Altendorf im regen Kontakt mit dem Bürger und der Vorsitzende Ralph Behringer bemüht sich seit 05.05.2026 um eine gütliche Einigung zwischen allen Beteiligten.

1. Bürgermeister Ralph Behringer hat schon mehrere Gespräche mit Beteiligten der Vereinbarung geführt und eine gütliche Einigung schien bisher grundsätzlich möglich. Allerdings konnte Herr Behringer zeitbedingt noch nicht mit allen Beteiligten Gespräche führen. Dem Bürger aus der Gotenstraße, der sich gegen die Sackgassenregelung ausspricht, war dies auch bekannt.

Außerdem fand am 29.06.2026 eine Verkehrsschau mit der Polizei vor Ort statt. Das Ergebnis der Verkehrsschau ist dem Anwohner der Gotenstraße auch bekannt.

Am 14.07.2026 stellte der Anwohner dann einen Antrag an den Gemeinderat. Die Gemeinde Altendorf teilte ihm daraufhin mit, dass sein Antrag als Eingabe gemäß Art. 56 Abs. 3 GO dem Gemeinderat der Gemeinde Altendorf unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ zur Kenntnis gegeben wird; und der Vorsitzende den bereits laufenden Vorgang und

den derzeitigen Sachstand zur Sackgassenregelung Jurastraße/Gotenstraße in der Sitzung vorstellen und erörtern wird. Weiterhin wurde ihm mitgeteilt, dass gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Altendorf nur Gemeinderatsmitglieder antragsberechtigt sind. Nur die von Gemeinderatsmitgliedern eingereichten Anträge müssen auf die Tagesordnung aufgenommen und beschlussmäßig behandelt werden.

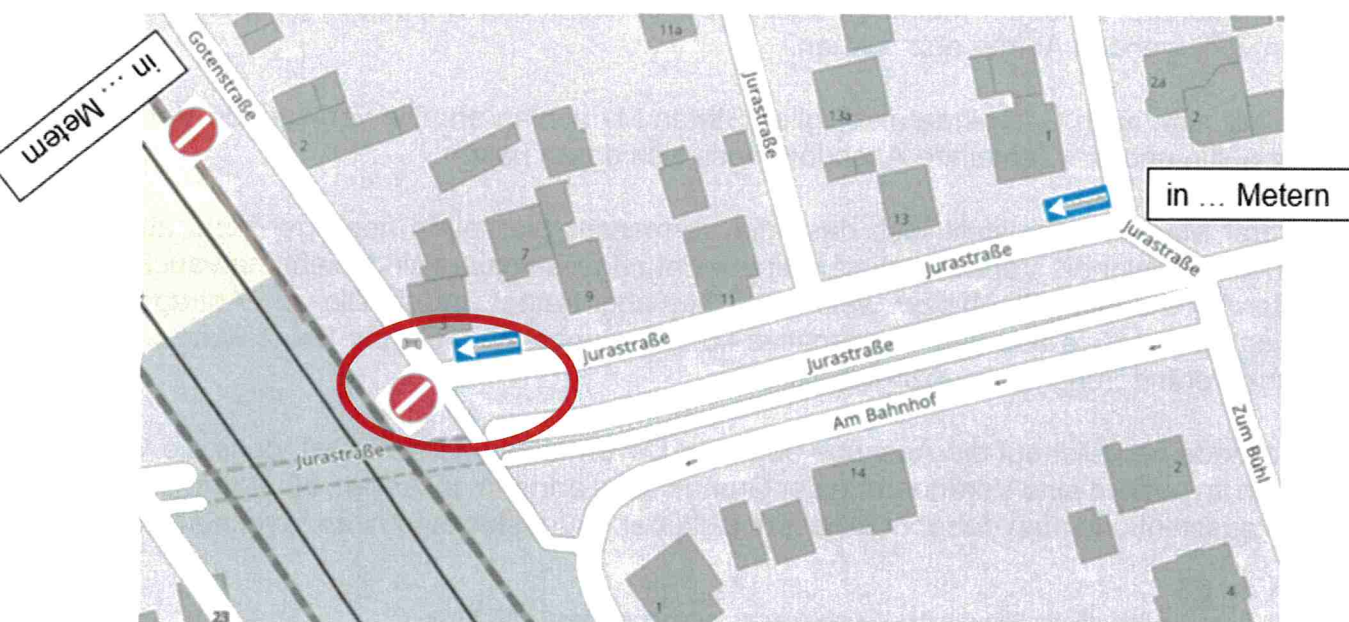
Daraufhin stellte am 17.07.2026 das Gemeinderatsmitglied Markus Donhauser den vorliegenden Antrag auf Neubewertung der Sackgassenregelung Jurastraße / Gotenstraße.

Die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Altendorf nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Aufgrund früherer Anfragen, ob die Sackgassenregelung in der Jurastraße / Gotenstraße aufgehoben und durch eine andere Maßnahme ersetzt werden kann, hat die Straßenverkehrsbehörde bereits die rechtlichen Gegebenheiten und die Verhältnisse vor Ort geprüft.

Rechtlich: Laut einer Vereinbarung aus dem Jahr 2019, welche überhaupt den Bau einer fahrzeugtauglichen Unterführung gewährleistet hat, wurde unter Punkt 2. die Ausbildung einer Sackgasse auf nördlicher Seite vereinbart. Diese Vereinbarung besteht weiterhin. In wie weit die inhaltlichen Abhängigkeiten eingetreten sind, hat die Straßenverkehrsbehörde keine Kenntnis. Die Straßenverkehrsbehörde hat hier auch keinerlei Befugnis, sich über diese Vereinbarung hinwegzusetzen. Hier kann lediglich nur noch eine rechtliche Prüfung durch den Antragsteller erfolgen.

Nach den **Verhältnissen vor Ort** und nach Rücksprache mit der Verkehrspolizei Bamberg-Land während einer Verkehrsschau am 29.06.2026, wurden sämtliche Möglichkeiten – sofern die Vereinbarung nicht mehr bestehen würde - besprochen. Ein grundsätzlicher Gegenverkehr, vor allem aus der Gotenstraße kommend, kann hier nicht genehmigt werden. Lediglich die Anwohner können aus der Jurastraße Richtung Friesenweg ausfahren und dass auch nur mit größter Vorsicht gegenüber einfahrenden Fahrzeugen oder Fußgängern/Fahrradfahrern. Für die Änderung der Verkehrsführung kommt lediglich eine Umwandlung in eine Einbahnstraße in Frage. Diese könnte nach dem Grundstück mit der Haus-Nummer 7 in die Gotenstraße ausleitend angeordnet werden.



→ Eine Anordnung über die Änderung der Verkehrsführung kann nur erfolgen, sofern die Vereinbarung aus dem Jahr 2019 rechtlich von Seiten des Antragstellers angefochten oder durch gütliche Einigung mit den beteiligten Grundstückseigentümern aufgehoben wird.

→ Bürgermeister Behringer hat bereits begonnen, mit den betroffenen Grundstückseigentümern Gespräche zu führen, um eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er nach Bekanntgabe der Tagesordnung für die heutige Sitzung von Beteiligten der Vereinbarung kontaktiert wurde.

Ihm wurde mitgeteilt, dass für diese nun keine gütliche Einigung mehr in Betracht kommt und sie auf die Einhaltung der Vereinbarung bestehen.

Herr Markus Donhauser weist auf Punkt 6 der Vereinbarung hin. Er ist der Meinung, dass die Vereinbarung anfechtbar sein könnte, da hier von einer dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme gesprochen wird und er der Meinung ist, dass es nur zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme gekommen ist. Herr Donhauser verlangt hier ausdrücklich die rechtliche Prüfung der Vereinbarung.

Außerdem kritisiert Herr Donhauser, dass die sonstigen Betroffenen, wie z.B. die Bewohner der Gotenstraße keine Kenntnis von der Planung hatten.

Gemeinderat Arndt Werthmann stellt fest, dass es sehr unschön ist, in derartiger Art und Weise an die Sache heranzugehen. Seiner Meinung nach werden so die Fronten zwischen den Parteien nur weiter verhärtet. Und zur Aussage, dass die Planung angeblich nicht bekannt war teilt er mit, dass das Planfeststellungsverfahren öffentlich durchgeführt wurde. Die Pläne waren Bestandteil der Planfeststellung und waren für alle Bürger öffentlich einsehbar. Im Planfeststellungsverfahren wurde die Anliegerstraße ausdrücklich als Sackgasse definiert.

Gemeinderatsmitglied Tobias Gunselmann stellt fest, dass diese Vereinbarung, unabhängig von einer juristischen Prüfung, die Grundlage dafür war, dass die Unterführung überhaupt gebaut werden konnte. Er ist der Meinung, dass heute ein konkreter Beschluss gefasst werden sollte, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Dem schließt sich auch Gemeinderatsmitglied Stefan Marsching an. Die vorliegende Vereinbarung ist gültig und die Gemeinde Altendorf muss sich daran halten.

Gemeinderat Martin Müller stellt fest, dass die Vermessungsarbeiten noch gar nicht abgeschlossen sind. Bevor die Vermessungsarbeiten nicht abgeschlossen sind, sieht man auch im Bayernatlas überhaupt nicht, ob bzw. welche Flächen abgetreten wurden. Die vom Antragsteller vorgelegten Auszüge aus dem Bayernatlas können daher gar nicht zur Beurteilung einer Grundstücksveränderung herangezogen werden.

Der Vorsitzende verweist auf die Auszüge aus dem Bayernatlas und stellt fest, dass die Veränderungen im Luftbild eine Veränderung der Grundstücke annehmen lassen, die Vermessung aber noch aussteht und man daher überhaupt nicht über Grundstücksgrenzen sprechen kann.

Gemeinderat Michael Joachimsthaler stellt fest, dass Markus Donhauser ja auch an einer gütlichen Einigung interessiert sei, und legt ihm nahe über die Rücknahme seines Antrages nachzudenken.

Markus Donhauser spricht sich dafür aus, dass tatsächlich die Vermessung abgewartet werden sollte, die Vereinbarung aber auf jeden Fall schon mal geprüft werden sollte. Er verweist auf eine weitere Unstimmigkeit in der Vereinbarung, wonach unter Punkt 1 die Durchfahrts- höhe der EÜ Jurastraße auf eine Höhe von 2,70 m zu beschränken war, tatsächlich aber 3,00 m gebaut wurden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies vom Landratsamt Bamberg so angeordnet wurde. Eine Durchfahrtshöhe von 3,00 m ist unbedingt notwendig, damit Rettungsfahrzeuge die EÜ befahren können. Mit dieser Änderung waren alle Beteiligten der Vereinbarung damals auch einverstanden.

Gemeinderat Arndt Werthmann spricht sich deutlich gegen eine Prüfung auf juristische Spitzfindigkeiten in der Formulierung der Vereinbarung aus. Die Gemeinde Altendorf macht sich als Gemeinde unglaublich. Hier würde ein erheblicher Vertrauensverlust entstehen. Im vorliegenden Fall ist nur eine Einigung auf dem gütlichen Weg möglich.

Nach eingehender Beratung entschließt sich Markus Donhauser den vorliegenden Antrag zurückzunehmen.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 5	Haushaltsvorberatung 2026
------------------	----------------------------------

Die Verwaltung legt die Aufstellung mit den bisher geplanten Investitionen im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2026 vor.

Die Aufstellung über die geplanten Investitionen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht notwendig.

Einzelne Investitionen werden dem Gremium erläutert.

In der Aufstellung ist noch der gewährte Zuschuss für den FC Altendorf für die neue Flutlichtanlage aufzunehmen.

Die Aufstellung der Verwaltung wird vom Gemeinderat gebilligt.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 6	Bestätigung der Wahl des stellv. Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Seußling
------------------	---

Am 16.06.2026 fand die Wahl des stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Seußling statt.

Der Vorsitzende freut sich sehr, dass ein stellvertretender Kommandant gefunden und gewählt werden konnte.

Gewählt wurde zum stellv. Kommandanten: Herr Michael Schuberth.

Am 22.09.2026 findet auch bei der Freiwilligen Feuerwehr in Altendorf die Wahl des stellv. Kommandanten statt.

Der Gewählte, Michael Schuberth, bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Der zuständige Kreisbrandrat, Herr Thomas Renner, hat mit Stellungnahme vom 06. Juli 2026 nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG der förmlichen Bestätigung zugestimmt. Für die Bestätigung von der Gemeinde ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Nach ordnungsgemäß durchgeführter Wahl (Art. 8 Abs.2 BayFwG und § 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren) und nach vorgeschriebener Anhörung des Kreisbrandrats wird gemäß Art. 8 Abs.4 BayFwG Herr Michael Schuberth als stellv. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Seußling bestätigt.

Abstimmung: 15 : 0

TOP 7	Grundsatzentscheidung zur Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den allgemeinen ÖPNV des Landkreises Bamberg
------------------	---

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

Der Landkreis Bamberg beabsichtigt, den bislang teilweise freigestellten Schülerverkehr zu Grund- und Mittelschulen stärker in den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu integrieren. Hintergrund ist die derzeit geteilte Zuständigkeit: Die Gemeinden beziehungsweise Schulverbände organisieren den Verkehr zu Grund- und Mittelschulen, während der Landkreis für die Beförderung zu weiterführenden Schulen zuständig ist. Nach Darstellung des Landkreises entstehen hierdurch insbesondere zu den morgendlichen Spitzenzeiten parallele Fahrzeug- und Linienstrukturen.

Ziel des Konzepts ist eine landkreisweite Bündelung und Abstimmung der Verkehre. Ein Fahrzeug soll nach Möglichkeit mehrere Schulen zeitlich nacheinander bedienen können. Hierzu können Anpassungen der Schulanfangszeiten erforderlich werden. Der Landkreis verspricht sich davon eine bessere Auslastung von Fahrzeugen und Fahrpersonal sowie eine Verringerung der gleichzeitig benötigten Busse.

Für die Gemeinde Altendorf ist zu berücksichtigen, dass der bestehende Schülerverkehr mit den Verkehrsunternehmen Kramer und Braumüller nach den bisherigen Erfahrungen

zuverlässig, sehr flexibel und auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmt organisiert ist. Kurzfristige Änderungen, beispielsweise bei Unterrichtsausfall oder besonderen schulischen Anforderungen, können derzeit unmittelbar mit den Unternehmen abgestimmt werden.

Demgegenüber konnte das Landratsamt bislang keine belastbare Aussage treffen, ob die Gemeinde Altendorf bei einer Integration tatsächlich kostengünstiger gestellt würde. Nach den FAQ wirken die errechneten Einsparpotenziale im Gesamtsystem des Landkreises und lassen sich im Vorfeld nicht verlässlich einzelnen Gemeinden zuordnen. Gleichzeitig wäre künftig eine Beteiligung an den Kosten über eine Finanzierungsvereinbarung und einen noch festzulegenden Verteilungsschlüssel vorgesehen.

Konzeptdetails – wesentliche Punkte

- Der Landkreis übernimmt Planung, Organisation, Vergabe und Abrechnung des integrierten Verkehrsangebots; die Verkehrsunternehmen stehen künftig grundsätzlich in einem Vertragsverhältnis mit dem Landkreis.
- Die Gemeinde überträgt Planungs- und Organisationsaufgaben im Rahmen einer Zweck- beziehungsweise Kooperationsvereinbarung und schließt zusätzlich eine Finanzierungsvereinbarung ab.
- Die Verkehrsleistungen werden europaweit ausgeschrieben. Ein weiterer Einsatz der bisherigen Unternehmen Kramer und Braumüller ist daher nicht garantiert; beide Unternehmen könnten sich am Verfahren beteiligen.
- Fahrpläne, Linienführungen und Fahrzeugumläufe werden landkreisweit verbindlich aufeinander abgestimmt. Kurzfristige Einzeländerungen sind dadurch nur noch eingeschränkt möglich; planbare Änderungen sollen in regelmäßigen Planungszyklen berücksichtigt werden.
- Eine Anpassung von Schulanfangszeiten kann erforderlich sein, damit Fahrzeuge mehrere Schulen nacheinander bedienen können. Die Festlegung erfolgt im Benehmen mit Schulforum, Schule und Aufgabenträger.
- Regelmäßige morgendliche und nachmittägliche Schülerfahrten sollen erfasst werden. Zwischenfahrten, etwa zum Schwimmen, Sport- oder Musikunterricht, sind bislang nicht Bestandteil der regulären Planung; hierfür wird ein zentral koordinierter Verkehrsunternehmerpool geprüft.

- Für Grund- und Mittelschüler ist grundsätzlich ein entsprechender Fahrausweis, regelmäßig das 365-Euro-Ticket, erforderlich. Beschaffung und Ausgabe verbleiben bei den Schulaufwandsträgern; staatliche Zuweisungen verbleiben ebenfalls bei den Gemeinden. Ein kommunaler Eigenanteil bleibt bestehen.
- Nach der landkreisweiten Modellrechnung könnte die Zahl der im Schülerverkehr gleichzeitig eingesetzten Fahrzeuge von derzeit insgesamt rund 160 auf etwa 127 sinken. Die dargestellte Einsparung von rund 2,9 Mio. Euro jährlich bezieht sich auf das Gesamtsystem und nicht auf die einzelne Gemeinde.

Vorteile und Nachteile für die Gemeinde Altendorf

Mögliche Vorteile	Nachteile / Risiken
• Entlastung der Gemeindeverwaltung bei der Fahrplanerstellung, Vergabe, Koordination und laufenden Organisation des Regelverkehrs.	• Keine belastbare Aussage, ob und in welcher Höhe Altendorf tatsächlich Kosten einspart; möglich sind auch Mehrbelastungen über Finanzierungs- und Defizitausgleich.
• Landkreisweit einheitliche Qualitäts-, Sicherheits- und Vergabestandards.	• Der konkrete Aufteilungsschlüssel für die kommunalen Kosten ist noch nicht festgelegt; die finanzielle Planbarkeit ist daher eingeschränkt.
• Bessere Fahrzeug- und Personalauslastung im Gesamtnetz; geringerer Fahrzeugbedarf kann dem Fahrpersonal-mangel entgegenwirken.	• Verlust der heute bestehenden kurzfristigen Flexibilität. Direkte, schnelle Absprachen mit Kramer und Braumüller wären im integrierten System regelmäßig nicht mehr möglich.
• Schülerinnen und Schüler erhalten mit dem VGN-Ticket zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten außerhalb der Schulzeiten.	• Keine Bestandsgarantie für die bewährten örtlichen Verkehrsunternehmen wegen europaweiter Ausschreibung.
• Mögliche Verbesserung des allgemeinen ÖPNV-Angebots durch die Verknüpfung mit Linien-, Takt- und Bedarfsverkehren.	• Mögliche Änderungen der Schulanfangszeiten mit Auswirkungen auf Familien, Betreuung, Schule und Personal.
• Planbare Änderungen bei Schülerzahlen und Schulorganisation können in regelmäßigen Planungszyklen eingearbeitet werden.	• Sonder- und Zwischenfahrten sind nicht vollständig im Konzept abgebildet; die vorgesehene Poollösung befindet sich noch in Prüfung.
	• Abhängigkeit von einer landkreisweiten, komplexen Gesamtplanung; individuelle örtliche Sonderwünsche können nur eingeschränkt berücksichtigt werden.
	• Fortbestehende kommunale Aufgaben bei Ticketbeschaffung, Förderanträgen, Datenmeldung und Kostenbeteiligung trotz organisatorischer Aufgabenübertragung.

Bewertung aus Sicht der Gemeinde Altendorf

Seite 22 von 27

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Altendorf vom 28.07.2026

Das landkreisweite Konzept kann grundsätzlich zu einer effizienteren Nutzung von Fahrzeugen und Fahrpersonal führen. Die in der Präsentation dargestellten Einsparungen sind jedoch lediglich auf das Gesamtsystem bezogen.

Für Altendorf stehen diesen möglichen Systemvorteilen konkrete örtliche Risiken gegenüber: Die derzeitige Zusammenarbeit mit Kramer und Braumüller ist bewährt und ermöglicht ein hohes Maß an Flexibilität. Gerade bei kurzfristigen schulischen Änderungen oder besonderen örtlichen Anforderungen ist diese direkte Steuerungsmöglichkeit von erheblichem Wert.

Solange weder ein verbindlicher kommunaler Kostenvergleich noch ein abschließend festgelegter Finanzierungsschlüssel, konkrete Bedienstandards und belastbare Regelungen für kurzfristige Änderungen und Zwischenfahrten vorliegen, ist eine Zustimmung zur Aufgabenübertragung mit nicht hinreichend kalkulierbaren finanziellen und organisatorischen Risiken verbunden.

Gemeinderat Michael Joachimsthaler fragt nach, ob der Bus dann stündlich fährt. Sollte dem nicht so sein, macht das ÖPNV Ticket keinen Sinn.

Der Vorsitzende teilt, dass der Bus voraussichtlich nicht stündlich fahren wird und der Fahrplan auch noch nicht ausgearbeitet ist.

Gemeinderatsmitglied Arndt Werthmann stellt fest, dass das landkreisweite Konzept für die Gemeinde Altendorf schlechter ist. Die Flexibilität ist dann nicht mehr gegeben. Arndt Werthmann sieht für die Gemeinde Altendorf eigentlich nur Nachteile, zudem ist die Finanzierung noch nicht geklärt.

2. Bürgermeisterin Simone Wohlgenannt findet die Idee den Schulbusverkehr in den ÖPNV zu integrieren grundsätzlich gut, das vorgelegte Konzept ist ihrer Meinung nach aber eine Mogelpackung. Der Schulbus in Richtung Bamberg ist derzeit schon sehr, sehr voll. Die Kinder müssen meistens auch stehen. Wie soll hier noch die Allgemeinheit im Rahmen des ÖPNV mitfahren? Die Idee an sich ist gut, die Realität ist aber leider eine andere.

Der Vorsitzende ist auch der Meinung, dass das vorliegende Konzept noch nicht ausgegoren ist. Auch die Mehrzahl der Schullektoren findet das geplante Konzept nicht gut. Vor allem die möglichen unterschiedlichen Schulanfangszeiten werden als großes Problem gesehen.

Nach eingehender Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeinde Altendorf spricht sich zum derzeitigen Planungsstand gegen einen Beitritt zum Integrationsmodell aus und hält am bestehenden Organisationsmodell des Schülerverkehrs fest.

Abstimmung **15 : 0**

TOP 8	Bericht des 1. Bürgermeisters
------------------------	--------------------------------------

Termine

Seite 23 von 27

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Altendorf vom 28.07.2026

Der Vorsitzende weist nochmals auf die geplanten Termine für das Jahr 2026 hin und bittet alle Mitglieder des Gemeinderates um rege Teilnahme.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend

Info zur Anfrage von Julia Hönninger zur Kanalbrücke

Am 29.06.26 hat eine Verkehrsschau mit der Polizei stattgefunden. In der letzten Sitzung wurde ja überlegt die Verkehrsregelung auf der Kanalbrücke zu verändern und evtl. „Vorrang vor dem Gegenverkehr und dem Gegenverkehr Vorrang gewähren“ auszuweisen.

Die Polizei weist darauf hin, dass durch die schlechte Einsicht „Vorrang vor dem Gegenverkehr und dem Gegenverkehr Vorrang gewähren“ nicht umsetzbar sei. Das Hinweisschild zur Verengung besteht bereits und sollte so beibehalten werden.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Besuch der Firma Loesch Pack mit dem Gemeinderat

Als Termine für einen Besuch des Gemeinderates bei der Firma Loesch Pack in Altendorf stehen Dienstag, 06.10.2026 oder Mittwoch, 07.10.2026 zur Auswahl.

Nach kurzer Beratung wird der Termin für Mittwoch, 07.10.2026 um 18.00 Uhr festgelegt. Auch die Gemeindeverwaltung und der gemeindliche Bauhof erhalten die Möglichkeit an der Betriebsführung teilzunehmen.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Änderung Termin der Kürbissaisonöffnung auf den Sonntag.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Kürbissaisonöffnung heuer am Sonntag, 30.08.2026 stattfindet. Dieser Termin wurde im Rahmen des Kürbis-Organisations-Komitees ausgewählt. Treffpunkt ist um 13.45 Uhr vor dem Rathaus Altendorf. Ziel ist es den Kerwa-Sonntag mehr zu beleben. Außerdem kann man Synergie-Effekte bezüglich der Musiker nutzen. Die Blaskapelle wird erst im Egloffsteiner Hof spielen, dann den Kürbisumzug in den Ortskern begleiten und anschließend wieder im Egloffsteiner Hof spielen.

Gemeinderatsmitglied Markus Donhauser fragt nach, wann die Veranstaltung genau beginnt. Auf seiner Einladung steht Beginn 14.00 Uhr.

Der Vorsitzende geht davon aus, dass Beginn des offiziellen Teils um 14.00 Uhr und der Treffpunkt um 13.45 Uhr ist. Er wird das aber sicherheitshalber in der Verwaltung nachfragen.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Kreisverkehr Altendorf - Buttenheim

A73 / Buttenheim: Neuer Kreisverkehr in ganz besonderer Bauweise

"Flickwerk" aus Beton, Dübeln und Ankern

Der erste Kreisverkehr in Betonbauweise in Oberfranken entsteht derzeit an der Anschlussstelle der Staatsstraße St2260 zur Autobahn A73 bei Buttenheim (Landkreis Bamberg). Damit setzt das Staatliche Bauamt Bamberg auf eine Bauweise, die sich in der Schweiz bereits seit Jahren bewährt hat und insbesondere bei hohem Schwerverkehr deutliche Vorteile gegenüber Asphalt bietet.

Beton verkraftet Belastungen durch schwere Lastwagen

Beton bleibt auch bei hohen Temperaturen formstabil und hält den Belastungen durch schwere Lkw dauerhaft stand. Gerade an der Anschlussstelle Buttenheim ist der Schwerverkehr aufgrund der angrenzenden Gewerbegebiete besonders hoch. Im Vergleich zu Asphalt erreicht Beton eine drei- bis viermal längere Nutzungsdauer. Die übliche Erneuerung der Fahrbahn nach etwa zehn Jahren entfällt, sodass sich die um 15 bis 20 Prozent höheren Baukosten langfristig amortisieren.

Rund 100 einzelne Betonplatten

Auch die Ausführung ist außergewöhnlich: Der Kreisverkehr wird nicht als durchgehende Betonfläche hergestellt, sondern aus rund 100 einzelnen Betonplatten, die über Dübel und Anker miteinander verbunden werden.

Kreisverkehr ist Teil neuer Verkehrslenkung

Der Kreisverkehr ist Teil des Umbaus der Anschlussstelle Buttenheim. Im Zuge der Maßnahme wird die Autobahnauffahrt neu gestaltet, eine Umgehung von Altendorf geschaffen und die Staatsstraße 2244 (Forchheim – Hirschaid) direkt an die Autobahnauffahrt sowie an die St2260 in Richtung Ebermannstadt angebunden. Insgesamt entstehen zwei neue Kreisverkehre, die künftig die verschiedenen Verkehrsbeziehungen an der Anschlussstelle verknüpfen.

Die Verkehrsfreigabe ist für Ende August geplant. Danach verlagert sich die Baustelle auf die Ostseite der Anschlussstelle, wo bis Ende des Jahres der zweite Kreisverkehr mit den anschließenden Fahrbahnen entstehen soll.

Pilotprojekt des Staatlichen Bauamts Bamberg

Die beiden Kreisverkehre sind Teil eines Pilotprojekts des Staatlichen Bauamts Bamberg. Bewährt sich die Betonbauweise im praktischen Einsatz, könnte sie künftig auch bei weiteren Kreisverkehren mit hohem Schwerverkehrsanteil Anwendung finden.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend

Verlassenes Fahrzeug am Baggersee

Bereits beim „Rama dama“ ist ein verlassenes Fahrzeug am Baggersee aufgefallen. Damals wurde umgehend die Polizei informiert, die einen Aufkleber mit Beseitigungsanordnung angebracht hat.

Mittlerweile wurde das Fahrzeug ein kleines Stück bewegt, hängt jetzt aber komplett fest. Außerdem ist es mittlerweile auch nicht mehr fahrtüchtig. Durch das Bewegen des Fahrzeugs steht das Fahrzeug nun im Bereich des Landratsamtes Forchheim. Das bedeutet, die Gemeinde Altendorf ist örtlich nicht mehr zuständig. Das Ordnungsamt der Gemeinde Altendorf wird aber weiterhin auf die schnellstmögliche Beseitigung des Fahrzeuges hinwirken.

Gemeinderatsmitglied Arndt Werthmann ist der Meinung, dass dieses Fahrzeug schon sehr lange hätte beseitigt werden müssen. Als es im Frühjahr gefunden wurde war es noch fahrbereit. Solche Fälle muss die Gemeinde Altendorf in Zukunft anders angehen.

Der Vorsitzende wird das Ordnungsamt um Prüfung bitten, wie so etwas in Zukunft schneller angegangen werden kann.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 9	sonstiges
------------------	------------------

Der Vorsitzende verweist darauf, dass der Tagesordnungspunkt „Wünsche und Anfragen“ zukünftig als „sonstiges“ betitelt wird.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend

Gemeinderat Michael Joachimsthaler fragt nach warum eine Fläche in der Nähe des Friedhofes planiert und geschottert ist.

Der Vorsitzende erläutert, dass dies die Lagerfläche für die Baumaßnahme des AZV, Kanalbaustelle in der Hauptstraße in Seußling, ist. Die Baumaßnahmen beginnen Ende August. Warum die Fläche jetzt schon genutzt wird, wird der Vorsitzende beim AZV erfragen.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend

Gemeinderat Georg Otzelberger fragt nach warum immer noch Klärschlamm von der Kläranlage weggefahren wird, obwohl die Schilfvererdungsanlage in Betrieb ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach seinem derzeitigen Kenntnisstand ein kleiner Teil des Klärschlammes noch abgefahren wird, um so die Betriebsdauer der Schilfvererdungsanlage zu verlängern.

Gemeinderatsmitglied Arndt Werthmann kann nicht verstehen, warum überhaupt noch Klärschlamm weggefahren wird. Die Schilfvererdungsanlage wurde ja gebaut, damit kein Klärschlamm mehr weggefahren werden muss.

Der Vorsitzende wird beim AZV nachfragen, wie viel Klärschlamm noch weggefahren wird und wie lange dies noch geplant sei.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend

Gemeinderat Georg Otzelberger fragt nach, warum die Verengung an der Jurastraße im Bereich der Kreuzung Jurastraße / Bamberger Straße wieder abgebaut wurde.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verengung abgebaut werden musste, da es sich hier um einen Knotenpunkt mit einer Staatsstraße handelt und das Straßenbauamt die Beseitigung der Verengung gefordert hat.

Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass morgen ein Termin mit dem Straßenbauamt, Herrn Saffer, stattfindet. Bei diesem Termin soll auch über eine bauliche Verengung am Einfahrtstrichter beraten werden. Außerdem hat die Gemeinde Altendorf nun die Erlaubnis ein Hinweisschild an der Bamberger Straße aufzustellen, um den LKW-Verkehr geradeaus durch Altendorf in

Richtung Kreisel nach Buttenheim zu leiten. Allerdings gilt die Genehmigung zur Aufstellung des Schildes vorerst nur für 6 Monate. Danach soll die Gemeinde Altendorf nachweisen, dass das Schild das gewünschte Ziel, den LKW-Verkehr entlang der Bamberger Straße in Richtung Kreisel zu leiten und nicht in die Jurastraße abzubiegen, erreicht hat.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend

Gemeinderatsmitglied Arndt Werthmann fragt nach, ob es heuer wieder eine Scheunaparty an der Kerwa geben wird. Im Amtsblatt wurde die Scheunaparty beworben. In diesem Zusammenhang fragt er nach, ob das in Auftrag gegebene Gefahrengutachten bereits vorliegt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Gutachten gerade erstellt wird, bis zur Kerwa aber wahrscheinlich noch nicht vorliegt.

Für die Kerwa wird ein Zelt neben der Scheune aufgestellt. Es handelt sich also um eine Kerwa neben der Scheune. Die Feuerwehr möchte aber den bekannten Titel weiterverwenden und hat die Bezeichnung daher nicht geändert, obwohl es keine Party in der Scheune geben wird.

Das Zelt wird der Feuerwehr vom Verein LAB Altendorf e.V. kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für die Kerwa ist die Scheune aufgrund der Brandschutzvorschriften erst einmal rausgefallen. Welche Maßnahmen notwendig werden, um sie vielleicht wieder als Veranstaltungsort nutzen zu können, wird das Gutachten zeigen.

Auch wenn die Kerwa nun nicht in der Scheune stattfindet, muss das Gutachten erstellt werden, um sie vielleicht zukünftig wieder nutzen zu können. Beispielsweise wird die Scheune bisher auch am Kürbisfest vom FC Altendorf genutzt.

15 Gemeinderatsmitglieder anwesend

Da keine weiteren Wünsche und Anfragen seitens der Gemeinderäte und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die öffentliche Sitzung um 20:43 Uhr beendet.

Herr Behringer bedankt sich auch bei den Gästen und verabschiedet diese.

Ralph Behringer
1. Bürgermeister

Anja Weinig
Schriftführerin

